

Rechtsmittel und Rechtsbehelf

dürfen nicht
mehr abge-
ändert werden

offensichtliche
Schreibversehen
können berichtigt
werden



Änderung

Rechtsmittel
oder
Rechtsbehelf
möglich

RM/RB

Beschwerde - Statthaftigkeit

gegen

**Endentscheidungen
des AG**

im ersten Rechtszug



RM/RB

Beschwerde - Zulässigkeit

in vermögensrechtlichen
Angelegenheiten

- Beschwerdegegenstand $> 1.000,00 \text{ €}$
- Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszugs



RM/RB

Beschwerde - Einlegung



jeder der durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt ist

§ 59 I FamFG

Antragsverfahren bei Zurückweisung:
nur Antragsteller

§ 59 II FamFG

RM/RB

Beschwerde - Einlegung

Beschwerderecht von **Behörden**
§ 59 III FamFG



Beispiel: JA
§ 162 III 2 FamFG

RM/RB

Beschwerde - Einlegung

Kinder > 14 Jahre



verfahrensfähig

§ 9 FamFG



= beschwerde-
berechtigt

§§ 60, 164 FamFG



RM/RB

Beschwerde - Einlegung



beim Gericht,
dessen Beschluss
angefochten wird

RM/RB

Beschwerde - Form

Einreichung:

- Beschwerdeschrift
- zur Niederschrift der Geschäftsstelle
(gilt nicht in Ehe- und Familienstreitsachen)



RM/RB

Beschwerde - Frist

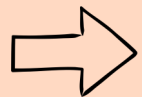
§ 63 I FamFG

1 Monat

Ausnahmen

2 Wochen

§ 63 II FamFG



ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses
an die Beteiligten

kann eine schriftliche Bekanntgabe nicht bewirkt werden, beginnt
die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass
des Beschlusses

§ 63 III FamFG

RM/RB

Beschwerde - Begründung

Ehe- und Familienstreitsachen

muss erfolgen § 117 I 1 FamFG

- an das Beschwerdegericht richten
§ 117 I 2 FamFG
- Frist: 2 Monate ab Bekanntgabe der
Entscheidung § 117 I 3 FamFG
- Fristverlängerung ist möglich
§§ 117 I 4 FamFG, 520 II 2, 3 ZPO

FG-Verfahren

Gericht kann
hierfür eine
Frist setzen
§ 65 I FamFG

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- Tatsache der Beschwerdeeinlegung
§§ 64 II 2, 65 FamFG
- neue Tatsachen und Beweismittel
sind zulässig
§ 65 III FamFG



RM/RB

Beschwerde - Verfahrensablauf

erste Instanz → grundsätzlich **Abhilferecht**
§ 68 I 1 FamFG



Endentscheidungen → keine Abhilfe-
entscheidung
§ 68 I 2

FamFG

unverzügliche Vorlage
an das Beschwerdegericht

RM/RB

Beschwerde - Verfahrensablauf



Überprüfung der Zulässigkeit

§ 68 II FamFG

Ehe- und Familienstreitsachen

§§ 117 I 3 FamFG, 522 I ZPO

- es gelten die Vorschriften über das Verfahren im I. Rechtszug
- Verfahrenshandlungen aus der 1. Instanz müssen nicht wiederholt werden § 68 II 2 FamFG
- eine Übertragung auf den Einzelrichter ist möglich § 68 IV 1 FamFG

RM/RB

Beschwerde - Verfahrensablauf

Besonderheiten in Ehe- und Familienstreitsachen: § 117 II FamFG

- Versäumnisentscheidung § 514 ZPO
- Rücknahme des Rechtsmittels § 516 III ZPO
- Frist zur Berufungserwiderung
- Stellungnahme auf Berufungserwiderung § 521 II ZPO
- Anschlussbeschwerde § 524 I 2+3 ZPO

RM/RB

Beschwerde - Verfahrensablauf

Besonderheiten in Ehe- und Familienstreitsachen: § 117 II FamFG

- Einzelrichter § 527 ZPO
- Zurückweisung § 538 II ZPO
- Versäumnisverfahren § 539 ZPO
- Bindung an die Beschwerdeanträge § 528 ZPO
- es gibt keine Güteverhandlung § 117 II 2 FamFG

RM/RB

Beschwerde - Verfahrensablauf



entscheidet über die
Begründetheit der Beschwerde

entscheidet
grundsätzlich
in der Sache selbst

in Ausnahmefällen:
Zurückverweisung
an die erste Instanz

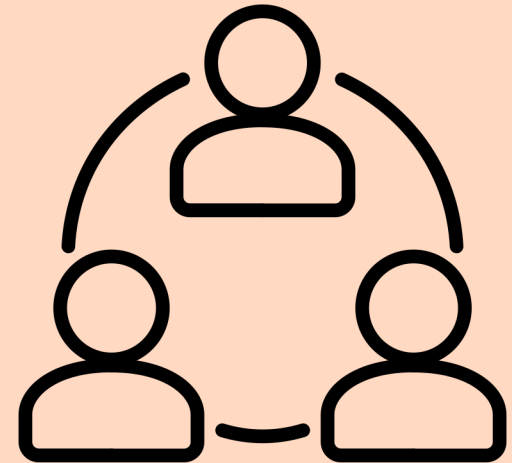
RM/RB

Anschlussbeschwerde

Beteiligter



**schließt sich der
Beschwerde an**



- auch wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat
- die Beschwerdefrist verstrichen ist

RM/RB

Anschlussbeschwerde

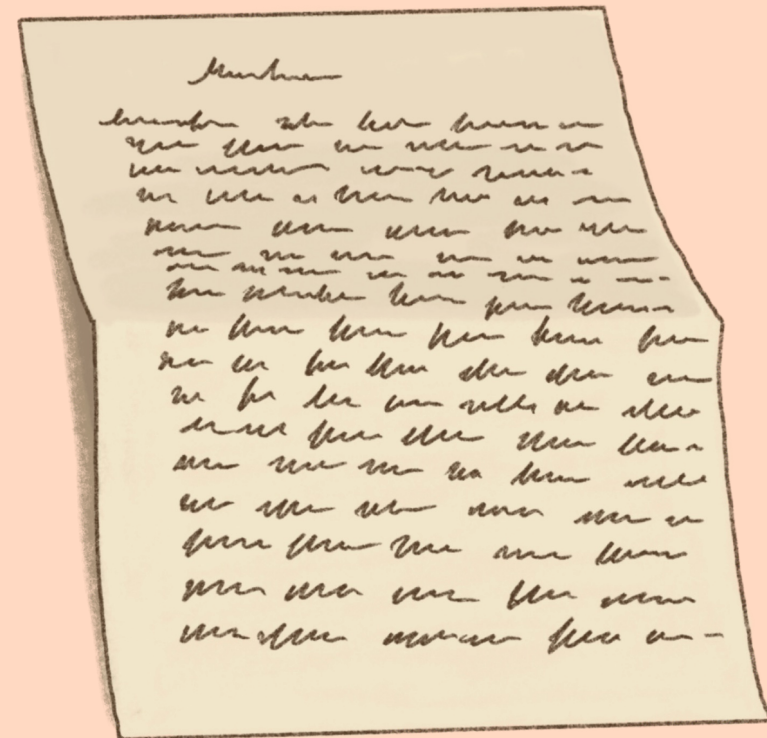
durch Einreichung



der Beschwerdean-
schlussschrift

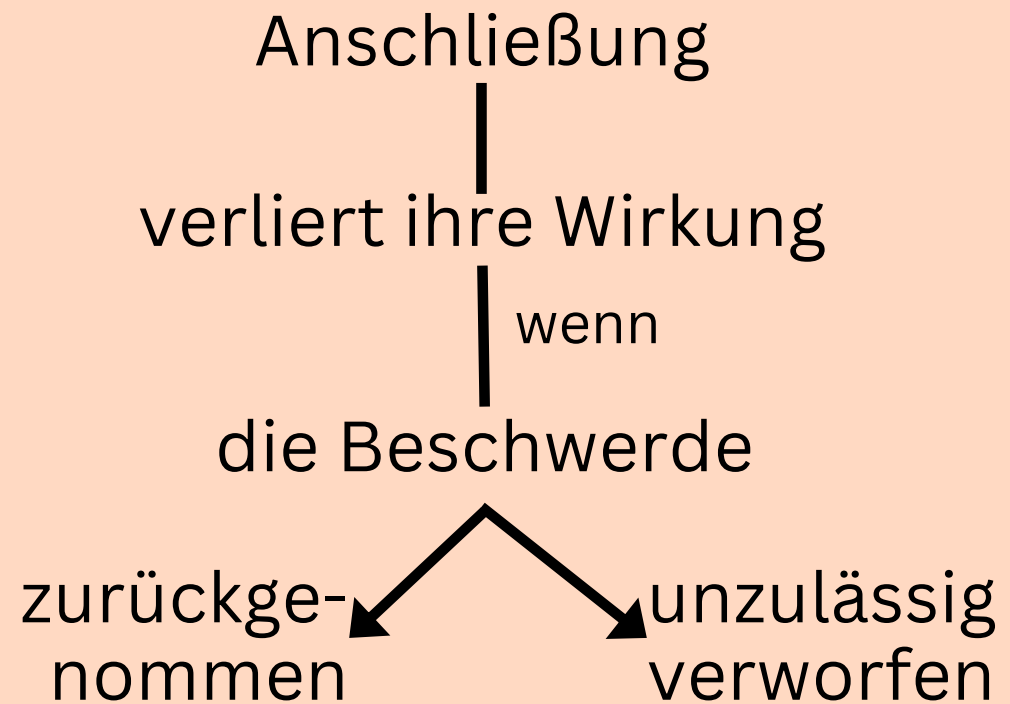
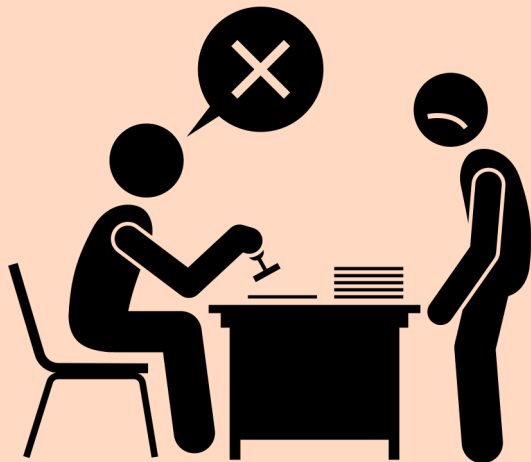


beim
Beschwerdegericht



RM/RB

Anschlussbeschwerde



RM/RB

Rechtsbeschwerde - Statthaftigkeit

Zulassung durch Beschwerdegericht im ersten Rechtszug im Beschluss § 70 I + II 1 FamFG

- bei grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit
- bei Fortbildung oder Vereinheitlichung des Rechts

~~Zulassung~~ in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen
§ 70 III FamFG

RM/RB

Rechtsbeschwerde - Statthaftigkeit

ist an die
Zulassung

§ 70 II 2 FamFG



–Nichtzulassungsbeschwerde–

in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die
Rechtsbeschwerde ausgeschlossen

§ 70 IV FamFG

RM/RB

Rechtsbeschwerde - Einlegung

nur bei einer Rechtsverletzung

§ 72 I FamFG

durch Einreichung einer
Rechtsbeschwerdeschrift

§ 71 I 1 FamFG

Anwaltszwang

§ 10 IV 1 FamFG



RM/RB

Rechtsbeschwerde - Frist



1 Monat

ab schriftlicher Bekanntgabe
des Beschlusses

RM/RB

Rechtsbeschwerde - Begründung



1 Monat

ab schriftlicher Bekanntgabe
des Beschlusses

**neue Tatsachen und Beweis-
mittel sind nicht zulässig**

§ 71 II 1, 2 FamFG

RM/RB

Rechtsbeschwerde

Inhalt der Beschwerde:

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- Tatsachen der Beschwerdeeinlegung
- beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung soll beigefügt werden

RM/RB

Rechtsbeschwerde - Verfahrensablauf

BGH prüft die Zulässigkeit



statthaft, form- und fristgerecht



nein: Rechtsbeschwerde als
unzulässig verworfen



keine Aussicht auf Erfolg:
Zurückweisung



RM/RB

Rechtsbeschwerde - Verfahrensablauf

Rechtsbeschwerde- und Begründungsschrift —————→ **Bekanntgabe** an
die anderen Beteiligten
§ 71 IV FamFG

BGH ist nicht an die geltend gemachten
Rechtsbeschwerdegründe gebunden

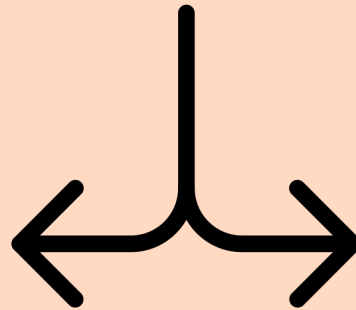
§ 74 III 2 FamFG

RM/RB

Rechtsbeschwerde - Verfahrensablauf

BGH entscheidet über die
Begründetheit der Beschwerde

Entscheidung in
der Sache selbst



selten: Zurückver-
weisung an das Be-
schwerdegericht oder
an die I. Instanz

RM/RB

Sprungrechtsbeschwerde

- Statthaftigkeit: rasche Klärung ausschließlich von Rechtsfragen
- Voraussetzungen: Einwilligung der Beteiligten und Zulassung durch den BGH
- Zulässigkeit: bei Vermögensangelegenheiten über 1.000,00 €
- der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde
- Frist: 1 Monat bzw. 2 Wochen gemäß § 63 FamFG

RM/RB

sofortige Beschwerde

gegen alle **Neben- und Zwischenentscheidungen**

Beispiele:

VKH-Ent-
scheidung

Berichtigungs-
beschluss

Anordnung
von Zwangs-
maßnahmen

RM/RB

sofortige Beschwerde

Frist:

2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses

VKH: **1 Monat** ab Bekanntgabe einer VKH-Entscheidung § 76 II FamFG, §§ 567 - 572, 127 II - IV ZPO

- Einlegung:
- beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
 - Beschwerdegericht

RM/RB

Einspruch

gegen die Versäumnis(teil)entscheidung

Frist: Notfrist von 2 Wochen

ab Zustellung des Beschlusses

Einlegung beim Gericht, dessen
Entscheidung angefochten wird

§§ 338 f. ZPO

RM/RB

Erinnerung

Rechtspfleger

gegen Entscheidungen, gegen die
keine Beschwerde möglich ist

§ 11 II RPflG

Frist: **2 Wochen** ab Bekannt-
gabe des Beschlusses

UdG

Versagung des
Rechtskraftvermerks
bzw. vollstreckbare
Ausfertigung

§§ 573, 706 ZPO